

Mitteilung des Senats

Achter Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. Juli 2025**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) die Gesetzesvorlage für das Zustimmungsgesetz des Achten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages). Mit diesem Gesetz soll dem Achten Medienänderungsstaatsvertrag zugestimmt und die Ratifikation durchgeführt werden. Der Senat hatte der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Staatsvertrages mit Beschluss des Senats vom 18. Februar 2025 übersandt (Bürgerschaftsdrucksache 21/1024). Bisweilen ist der Achte Medienänderungsstaatsvertrag von 13 Ländern unterzeichnet worden. Die Ratifikation des Staatsvertrags ist auch dann von Bedeutung, wenn nicht alle 16 Länder unterzeichnet haben, da sie ein klares Signal für den festen Willen setzt, die Notwendigkeit einer Anpassung des Rundfunkbeitrags sowie einer grundlegenden Reform des Finanzierungssystems zu unterstreichen. Es gilt zu betonen, dass die bisher nicht erfolgte Umsetzung dieser notwendigen Maßnahmen nicht in den Verantwortungsbereich der Länder fällt, die den Achten Medienänderungsstaatsvertrag bisher unterzeichnet haben, sondern vielmehr auf den noch ausstehenden Unterzeichnungen der übrigen Länder basiert.

Der Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag führt einen Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags ein. Künftig gilt der Vorschlag der KEF zur Beitragshöhe automatisch, wenn kein bestimmtes Quorum der Bundesländer widerspricht – gestaffelt nach Höhe der Beitragserhöhung. Damit entfällt das bisherige Erfordernis der einstimmigen Zustimmung aller 16 Landesparlamente. Der Beitrag wird erstmals auf 18,36 Euro festgesetzt. Zugleich werden Rücklagen genutzt und der Finanzausgleich leicht erhöht, um die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für zwei Jahre zu sichern. Ab 2027 gilt ein neuer Vierjahres-Rhythmus. Ziel der Reform ist eine zukunftsfähige, finanziell gesicherte Rundfunkstruktur.

Finanzielle Auswirkungen sind für das Land Bremen mit dem im Rahmen der Vorabunterrichtung zugeleiteten Staatsvertragsentwurf nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Zustimmungsgesetz zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz zum 8. Staatsvertrag mit Begründung und Staatsvertrag

**Gesetz zu dem Achten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 24. April 2025 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Achten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Achte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Begründung
des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die notwendige Zustimmung zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag. Dieser wird vollständig veröffentlicht.

Zu Artikel 2:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird nicht befristet, weil es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag handelt.

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Absatz 2 zum 1. Januar 2025 in Kraft. Der Tag, an dem die Regelungen des Staatsvertrags in Kraft treten, ist nach Absatz 2 dieses Gesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Dies ist notwendig, weil der Staatsvertrag nur dann zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, wenn die Ratifikationsurkunden aller Länder bis zum 30. November 2025 hinterlegt werden.

**Achter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird gestrichen.
- b) Die Angaben des II. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

- § 7 Höhe des Rundfunkbeitrages
- § 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags
- § 9 Aufteilung der Mittel“.

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung“.

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird gestrichen.

4. Der II. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„II. Abschnitt
Höhe und Festsetzung des Rundfunkbeitrages

§ 7
Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben des § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.

§ 8
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin

geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt, oder
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitz der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.

(5) Findet das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu den §§ 9 und 14 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf.

§ 9

Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 70,9842 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 26,0342 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9816 vom Hundert.

(2) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von „ARTE“ für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von „ARTE“ in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmlieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 215,0 Mio. Euro jährlich zugrunde zu legen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.“

5. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.

6. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.